Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4631

31. 05. 89

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15a eingefügt:

,15 a. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen" durch die Worte „eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 90 vom Hundert" ersetzt.'

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nach der seit 1. Januar 1976 gültigen Fassung des § 48 Abs. 1 ist eine Witwenrente und Waisenbeihilfe beim Tode von Beschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Rente nach einem MdE-Grad um 70 bis 90 v. H. hatten, im allgemeinen nur dann zu gewähren, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfange auszuüben, und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen gemindert ist, wobei der Umfang der erforderlichen Mindestausfallquote bei der Hinterbliebenenversorgung inzwischen mehrmals modifiziert wurde.

Da schon bei MdE-Graden des verstorbenen Beschädigten ab 90 v. H. eine relevante schädigungsbedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen mit hoher Wahrscheinlichkeit

angenommen werden kann, weil eine so erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung im allgemeinen mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus und Einschränkung der Arbeitsfähigkeit einhergeht, ist es sozialpolitisch gerechtfertigt und entschädigungsrechtlich vertretbar, von einem konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von mindestens 90 v. H. abzusehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333